

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Bebauungsplan Nr. 319.2 der Stadt Gelsenkirchen
"Erweiterung Neubaugebiet Wohnen An der Luthenburg"
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Entwurf des
Bebauungsplans Nr. 319.2 der Stadt Gelsenkirchen
"Erweiterung Neubaugebiet Wohnen An der Luthenburg"
zwischen südlich An der Luthenburg - westlich Grollmannstraße 57 bis 35 - nördlich Bergmannstraße 155 bis 141 - östliche
Grundstücksgrenze des geplanten Grünzuges zwischen Bergmannstraße und An der Luthenburg**

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1 : 500 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beige-fügte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 24. Oktober 2017

Oberbürgermeister
In Vertretung
Welge

**Bebauungsplan Nr. 353.2, 2. Änderung
(vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen
" Schalker Verein Ost "
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 353.2, 2. Änderung
(vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen
" Schalker Verein Ost "
zwischen Wanner Straße - Konradstraße - Ostpreußenstraße - Köln-Mindener Eisenbahn - Hochofenstraße**

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus den grünen Eintragungen im "Grundriss" des Bebauungsplanes Nr. 353.2 und den Änderungen in den "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die Änderungen in der beigefügten Begründung werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 24. Oktober 2017

Oberbürgermeister
In Vertretung
Weiße

**Bebauungsplan Nr. 319.2 der Stadt Gelsenkirchen
"Erweiterung Neubaugebiet Wohnen An der Luthenburg"
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 319.2 der Stadt Gelsenkirchen
"Erweiterung Neubaugebiet Wohnen An der Luthenburg"
zwischen südlich An der Luthenburg - westlich Grollmannstraße 57 bis 35 - nördlich Bergmannstraße 155 bis 141 - östliche Grundstücksgrenze des geplanten Grünzuges zwischen Bergmannstraße und An der Luthenburg**

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1 : 500 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beigefügte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit beigefügter Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **20.11.2017 bis einschließlich 22.12.2017** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 317, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans mit beigefügter Begründung und dem nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht des Büros ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, vom 10.08.2017 sind die folgenden Arten **umweltbezogener Informationen** verfügbar:

Schutzgut	Umweltbezogene Informationen
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • faunistische Untersuchungen und Potenzialanalysen LökPlan (2016) • jungesblut.landschaftsarchitekt (02.2016) • Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen - Bewertungsmethodik (Kreis Recklinghausen, 2013) 	Keine Nester oder Höhlen oder Spuren von planungsrelevanten Tierarten Ausgleich von 10 Bäumen

Boden	
Bodenart, Topographie, Versiegelung: <ul style="list-style-type: none"> GD NRW Auskunftssystem (BK50) Bodenfunktionskarte - Auszug, schutzwürdige Böden (Stadt Gelsenkirchen) 	Keine natürlichen Böden aufgrund von Auffüllungen Keine Einstufung als schutzwürdige Böden
Altlasten: <ul style="list-style-type: none"> Bodensanierungsplan Dr. Heckmanns & Partner GmbH 2016 Altlastenkataster (Stadt Gelsenkirchen) 	erhöhte Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Blei-Zink Konzentrationen kontaminationsbezogene Geländeaufbereitung der oberen nutzungsrelevanten Bodenzone Aufbringen zugelieferter Unter- und Oberböden keine Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle
Kampfmittel: <ul style="list-style-type: none"> Stellungnahme (Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst) 	Verdacht auf Kampfmittelvorkommen, ggf Maßnahmen erforderlich
Wasser	
Grundwasser <ul style="list-style-type: none"> Dr. Heckmanns & Partner GmbH 2016 	relativ hohe Grundwasserstände, keine Veränderung des Grundwasserstandes durch die Bebauung.
Oberflächenwasser: <ul style="list-style-type: none"> Starkregengefahrenkarte Gelsenkanal (2015) Einwendung Privater	nordwestlichen Bereich überflutungsgefährdet Keine dezentrale Versickerung möglich Das Plangebiet wird an die bereits im Trennsystem bestehenden Schmutz- und Regenwasserkanäle angebunden Überflutungen, Kanalisation ausreichend dimensionieren
Klima und Luft	
Stadtklima, Klimawandel <ul style="list-style-type: none"> Gesamtstädtische Klimaanalyse Gelsenkirchen, Darstellung und Bewertung der klimatischen und lufthygienischen Situation unter zusätzlicher Berücksichtigung des globalen Klimawandels - Abschlussbericht „Kuttler, W., Mersmann, M., Barlag, A.-B., Essen 2011 Erstellung eines Konzeptes zur städtebaulichen Anpassung an den Klimawandel in Gelsenkirchen Stufe III: Handlungsstrategien und Maßnahmenkatalog zur Mitigation und Adaptation möglicher Auswirkungen des Klimawandels auf das Stadtklima Gelsenkirchens (Kuttler, W. Düttemeyer, D., Barlag, A.-B. 2012) Synthetische Klimafunktionskarte Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilplan Nord 	Stadtrandklima, Übergang zwischen Freiland und stark verdichteten Zentren mit mäßigem Versiegelungsgrad und teilweise eingeschränkten atmosphärischen Austauschbedingungen klimatischer Ungunstraum, Be- und Entlüftung durch Verbindung mit klimatischen Ausgleichsräumen anhand von Grünflächenvernetzung ist zu fördern Lage unmittelbar zwischen einem klimatischen Ungunstraum (westlich gelegene Wärmeinsel), einem Gewerbegebiet (nordwestlich) und den östlich gelegenen Freiflächen. In der Prognose für das Jahr 2060 ist das Plangebiet selbst von dem innerstädtischen Wärmeinseleffekt betroffen Umweltzone, Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenz- und Richtwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid ist nicht bekannt.
Landschafts- und Ortsbild	
	Da das Plangebiet rückwärtig zu Bestandsbebauungsstrukturen liegt, kommt ihm keine größere Bedeutung für das Ortsbild zu.
Mensch, Bevölkerung	
Erholung und Wohnqualität	keine Bedeutung des Plangebietes für die ortsnahe Erholungsnutzung Durch die im östlichen Umfeld des Plangebietes gelegenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete ist eine sehr gute Naherholungsfunktion der Bewohner gegeben (Entfernung ca. 600 m). Umsetzung von öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen zur unmittelbaren Erholung Steigende Verkehrsbelastungen sind im bestehenden Straßennetz abwickelbar, keine erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen

Verkehrslärm: <ul style="list-style-type: none"> schalltechnischen Untersuchung der Firma Peutz Consult (2017) 	Bereits im Bestand Überschreitung der Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet sowohl tags als auch nachts. Geringfügige Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein Allgemeines Wohngebiet bereits im Bestand im Tageszeitraum, im Nachtzeitraum möglicherweise jedoch nur an einzelnen Punkten Vorbelastung durch die nördlich gelegene Bahntrasse
Lichtimmissionen	Im Bestand lediglich geringe Lichtimmissionen aus dem angrenzenden Siedlungsraum (Straßenbeleuchtung, Außenbeleuchtung von Gebäuden) sowie den tangierenden Verkehrsstrukturen
Geruchsmissionen	keine besonderen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
	Im Plangebiet befinden sich keine Denkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter. In der Nähe des Plangebietes befindet sich die in der Denkmalliste der Stadt Gelsenkirchen eingetragene Wohnhaussiedlung Hohenfriedberger Str. 15-55 (ungerade) / Ückendorfer Str. 41-55 (ungerade) sowie das Schulgebäude der Alma-Schule, Hohenfriedberger Str. 2, und der Friedhof der Kirchengemeinde Liebfrauen, Hohenfriedberger Straße

Stellungnahmen zu dem Entwurf können von jedermann während der öffentlichen Auslegung bei der Stadt Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Wesentliche Ziele der Planung:

Ziel der Planung ist die Erweiterung des Neubaugebietes „Wohnen An der Luthenburg“ auf ehemaligen Grabelandflächen. Vorgesehen ist es, auch in diesem Quartier unterschiedliche Wohnformen umzusetzen. Das städtebauliche Konzept, welches der Aufstellung des Bebauungsplan-Entwurfes zugrunde lag, sieht eine Mischung aus Doppel- und Reihenhäusern vor. Insgesamt sind ca. 35 Wohneinheiten geplant. Das Konzept greift die städtebauliche Struktur, die durch den angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 319.1 „Südlich Almastraße“ vorbereitet wurde, auf und führt diese fort, so dass insgesamt ein Neubauquartier entsteht, welches sich gut in die Bestandsbebauung einfügt.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 319.2 der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.

Gelsenkirchen, 24. Oktober 2017

Oberbürgermeister
In Vertretung
Welge



**Bebauungsplan Nr. 353.2, 2. Änderung
(vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen
" Schalker Verein Ost "**
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 353.2, 2. Änderung
(vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen
" Schalker Verein Ost "**
zwischen Wanner Straße - Konradstraße - Ostpreußenstraße - Köln-Mindener Eisenbahn - Hochofenstraße

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus den grünen Eintragungen im "Grundriss" des Bebauungsplanes Nr. 353.2 und den Änderungen in den "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die Änderungen in der beigefügten Begründung werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit beigefügter Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom **20.11.2017 bis einschließlich 22.12.2017** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Raum 317, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können von jedermann während der öffentlichen Auslegung bei der Stadt Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Wesentliche Ziele der Planung:

Im Bereich "Schalker Verein - Ost" haben sich in Kooperation mit den Flächeneigentümern erste neue Betriebe angesiedelt. Weitere Vermarktungsaktivitäten mit konkreten Interessenten laufen.

Aus dieser Entwicklung sind unterschiedliche Schwerpunkte von Planerfordernissen für eine erste Änderung des Bebauungsplans entstanden. Diese ist vom Rat der Stadt am 25.02.2016 beschlossen worden.

Um das Änderungsverfahren zur 1. Änderung allerdings weiterführen zu können, ist eine Änderung des Ursprungsplanes notwendig. Es wurde festgestellt, dass die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 353.2 gewählten Formulierungen hinsichtlich der Höhenfestsetzung zu unbestimmt sind, da kein eindeutig bestimmbarer Bezugspunkt definiert wurde.

Dies hätte zur Folge, dass für den Fall einer gerichtlichen Feststellung der Nichtigkeit des Ursprungsplanes auch die aus diesem Ursprungsplan entwickelten Änderungsverfahren für nichtig erklärt würden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen wird; § 4c ist nicht anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 353.2, 2. Änderung (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (ww.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

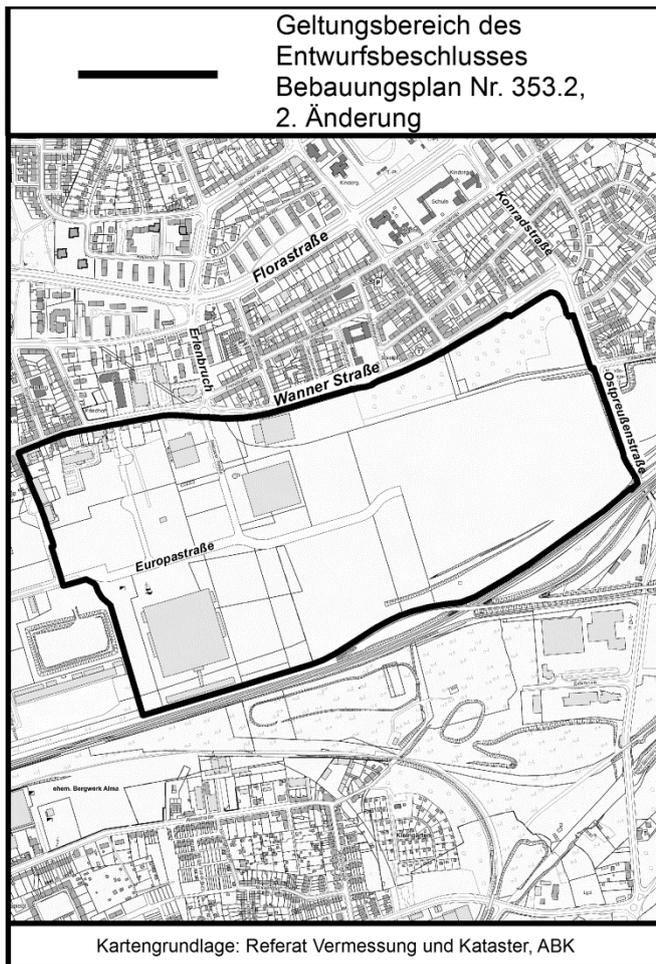
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.

Gelsenkirchen, 24. Oktober 2017

Oberbürgermeister
In Vertretung
Welge



**Änderung und Ergänzung Nr. 26 des Landschaftsplanes
der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
für den Bereich "Planungsraum 3 Scholven bis Beckhausen" im Teilbereich "Bergehalde Rungenberg"**

hier: Frühzeitige Beteiligung der Bürger/-innen

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger/-innen gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der geltenden Fassung, für die

**Änderung und Ergänzung Nr. 26 des Landschaftsplanes
der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
für den Bereich "Planungsraum 3 Scholven bis Beckhausen" im Teilbereich "Bergehalde Rungenberg"
zwischen der Fläche des ehemaligen Bergwerks Hugo - der Schüngelbergsiedlung / Horster Straße - der BAB A 2 - der
Rungenbergstraße**

wird in Form einer zweiwöchigen Auslegung durchgeführt.

Nach § 16 LNatSchG NRW sind die Bürger/-innen möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Berghalde Rungenberg wurde im November 2016 aus der Bergaufsicht entlassen. Die Halde ist geprägt durch Waldflächen, Gehölzstreifen, Wiesenflächen, Hochstaudenfluren und offene Haldenflächen. Sie ist von besonderer Bedeutung für die Erholung und bildet die Fortsetzung des Buerschen Grüngürtels. Dieser besteht aus dem Stadtwald, dem Hauptfriedhof, den Berger Anlagen und dem Lohmühlental. Die höchsten Erhebungen des Haldenkörpers sind die beiden von Bewuchs freigehaltenen Dreieckspyramiden mit den Spiegelscheinwerfern. Sie bildeten zu IBA-Zeiten das Kunstwerk „Nachtzeichen“ und sind von der Holthausen Straße über eine Treppenanlage zu erreichen. Die Halde ist ein Bindeglied zwischen der im Norden und Westen angrenzenden Kulturlandschaft und den im Osten befindlichen Parkanlagen als bedeutender innerstädtischer Lebensraum.

Der Bereich ist vor allem für Erholungssuchende von Bedeutung und soll deshalb erhalten und gesichert werden.

Zurzeit liegen die Halde sowie die südlich angrenzenden Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Hier ist entsprechend der aus der Bergaufsicht entlassenen Flächen und den Darstellungen des RFNP eine neue Geltungsbereichsgrenze zu definieren.

Die Entwicklungskarte stellt die Flächen der Berghalde Rungenberg mit dem Entwicklungsziel 3 „WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“ dar. Die Flächen zwischen der Berghalde und der BAB A2 sowie die Flächen östlich und westlich der Rungenbergstraße sind mit dem Entwicklungsziel 1.1 „ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dargestellt. Das Entwicklungsziel 1.3 „ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen

durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung“ stellt der Landschaftsplan für den Bereich der Zuwegung zur Berghalde Rungenberg von der Horster Straße dar.

Es ist angedacht, die Berghalde und die Zuwegung von der Horster Straße mit dem Entwicklungsziel 1.2 „ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft“ darzustellen. Für die Flächen südlich des Heinz-Günter-Breker Weges bleibt das Entwicklungsziel 1.1 „ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ bestehen.

Die Berghalde Rungenberg und die im Süden anschließende festgesetzte Brachfläche sollen unter Landschaftsschutz gestellt werden.

Gemäß § 9 Landesnaturschutzgesetz ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wird im Rahmen der Planänderung eine „Vorprüfung des Einzelfalles“ entsprechend den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Zur Beteiligung der Bürger/-innen liegen die Planunterlagen aus vom **20.11.2017 bis einschließlich 01.12.2017** beim Referat 61 – Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Zimmer 317.

Zur Auskunftserteilung bzw. zur Erörterung stehen in Zimmer 317 Mitarbeiter/-innen des Referates 61 - Stadtplanung den Bürger/-innen während der Auslegungszeiten zur Verfügung.

Auslegungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr
(außer an Feiertagen)	

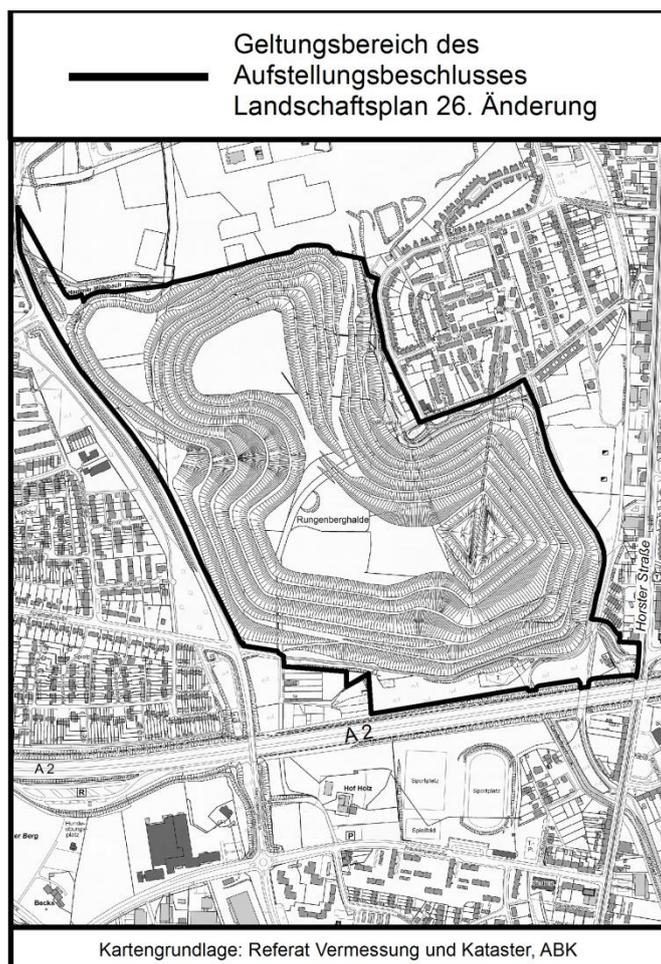
Während dieser Zeit ist es möglich, sich schriftlich oder mündlich zu den Planungsabsichten zu äußern.

Außerdem besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter der Rufnummer 169 - 4110 zu vereinbaren.

Bei der öffentlichen Auslegung der Entwürfe nach § 17 LNatSchG NRW zu einem späteren Zeitpunkt hat jedermann das Recht, Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf vorzubringen. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gelsenkirchen, 24. Oktober 2017

Oberbürgermeister
In Vertretung
Welge



Referat 14 (Rechnungsprüfung)

Tagesordnung

für die 20. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 14. November 2017, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 5 - Olsztyn, 4. OG, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1 - entfällt -

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Beratung der in der 19. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 19.09.2017 angeforderten Berichte	14-20/4944
2	Prüfung des Jahresabschlusses 2016	
2.1	Prüfung des Jahresabschlusses 2016 - Bilanz	14-20/4971
3	Beschluss über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016	14-20/4952
4	Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016	14-20/4951
5	Prüfung der Übernahme von nicht ordnungsgemäß zu verbuchenden Einnahmen in den Haushalt 2017	14-20/5014
6	Prüfung der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 im Rahmen der Vorprüfung gem. § 100 LHO Einzelplan 05, Kapitel 05 030, Titel 681 61, 863 61	14-20/5015
7	Unterrichtung des Rechnungsprüfungsausschusses über durchgeführte Prüfungen	14-20/5018
8	Mitteilung und Anfragen	

Gelsenkirchen, 02. November 2017

I. A. Behrendt

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Yavan, Fahri,
zuletzt bekannte Anschrift: Hauptstr.33, 45879 Gelsenkirchen
Bescheid vom 19.10.2017
Aktenzeichen: 720/17 Vw

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 23. Oktober 2017

I. A. Borutta

Referat 50 (Soziales)

Öffentliche Zustellung

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Frau Hildegard Brüggemann-Mustic, Georgstr. 15, 45879 Gelsenkirchen

Bescheid vom 05.10.2017 - Aktenzeichen: 50.2 -01-02-0570

Der an o. g. Empfänger gerichtete Bescheid konnte nicht zugestellt werden.

Ein Hinweis auf den Bescheid wurde zum Zwecke der Benachrichtigung des Empfängers im Dienstgebäude Rathaus Buer ausgehängt.

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 50 - Soziales -, Kurt-Schumacher-Str. 394-396, 45897 Gelsenkirchen, Zimmer 801, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Gelsenkirchen, 02. November 2017

I. A. Olbering

Referat 53 (Gesundheit)

Tagesordnung

für die 20. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Verbraucherschutz am 16. November 2017, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 1 - Zenica, 4. OG, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge gem. § 7 Geschäftsordnung | |
| 3 | Haushaltsaufstellungsverfahren 2018 - 2. Zyklus Etatberatungen | |
| 4 | Vorstellung der Arbeit der Arche Noah - Kurzzeiteinrichtung und Hospiz für Kinder
- Vortrag Frau Ina Mentges-Schröter, Pflegedirektorin des Marienhospitals und Frau Anja Dörner, Bereichsleiterin der Arche Noah - | |
| 5 | Mündlicher Bericht zur ärztlichen Versorgung in Gelsenkirchen
- Kurzvortrag Herr Dr. Rembrink, Bezirksstelle Gelsenkirchen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein-Westfalen - | |
| 6 | Integrierte Entwicklungskonzepte für die Stadtteile Rotthausen und Neustadt zur Anmeldung als Fördergebiete im Programm Soziale Stadt | 14-20/5016 |
| 7 | Einrichtung einer Stelle eines Lebensmittelchemikers | 14-20/5036 |
| 8 | Aktueller Sachstand St. Josef-Hospital
- mündliche Information der Verwaltung - | |
| 9 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 9.1 | Anfrage des sachkundigen Bürgers Herrn Batzel
- Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte in Gelsenkirchen - | 14-20/5010 |
| 9.2 | Anfrage des sachkundigen Bürgers Herrn Batzel
- MRSA - | 14-20/5011 |
| 9.3 | Anfrage des Stadtverordneten Herrn Köpsell
- Nitratbelastung des Grundwassers in Gelsenkirchen - | 14-20/5043 |
| 9.4 | Bericht zum Stichtag 30.09.2017 - AGV VB 5 - | 14-20/5030 |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 03. November 2017

I. V. Wolterhoff

Vorstandsbereich 6 (Planen, Bauen, Umwelt und Liegenschaften)

Tagesordnung

für die 22. Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am 15. November 2017, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer Cottbus, Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung | |
| 2.1 | Mündlicher Sachstandsbericht Haus Leithe
- Antrag der CDU-Ratsfraktion - | 14-20/5038 |
| 3 | Haushaltsaufstellungsverfahren 2018
- 2. Zyklus Etatberatungen | |

4	Flächennutzungs- und Landschaftsplanverfahren	
4.1	Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für 4 Änderungsverfahren in Bochum, Essen (2), und Oberhausen	14-20/4980
4.2	Änderung und Ergänzung Nr. 27 des Landschaftsplanes (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000 für den Bereich "Planungsraum 1 Oberscholven / Hassel " 1. im Teilbereich „Scholver Feld“ zwischen dem Sommerhofsweg - der Oberscholvener Straße - der Kirchhellenstraße und der Buerelsterstraße, 2. im Teilbereich „Wäldchen nördlich Valentinstraße“ zwischen der Schellstraße - der Hasseler Straße - der Valentinstraße - dem Valentinshof und der Büscherstraße, 3. im Teilbereich „westlich Storchnest“ zwischen dem Storchnest - der Ulfkotter Straße und der Bundesautobahn A52 (nur textliche Änderung) - Satzungsbeschluss -	14-20/4921
5	Integrierte Entwicklungskonzepte für die Stadtteile Rotthausen und Neustadt zur Anmeldung als Fördergebiete im Programm Soziale Stadt	14-20/5016
6	Revitalisierung Bochumer Straße: Städtebauförderprogramm "Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2017" - Psychomotorikhalle Bochumer Straße 94: Maßnahmenbeschluss	14-20/4950
7	Sachstandsbericht zur Stadterneuerung in Hassel	14-20/4840
8	Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung	
9	Mitteilungen und Anfragen	
9.1	Mitteilungen	
9.1.1	Anfrage des Ausschussmitglieds Herrn Wöll - Sachstandsbericht Umsetzung Bebauungsplan im Bereich Bochumer Straße -	14-20/4936
9.2	Anfragen	

**B. Nichtöffentlicher Teil:
- entfällt -**

Gelsenkirchen, 03. November 2017

I. V. Harter

Referat 62 (Vermessung und Kataster)

Öffentliche Bekanntmachung

über die Offenlegung der Fortführungen des Liegenschaftskatasters anlässlich

- a. der Mitteilungen von Veränderungen der Grundbuchämter im gesamten Stadtgebiet. Die Mitteilungen betreffen die Eintragung eines Eigentümers, die Veränderung der grundbuchmäßigen Bezeichnung eines Grundstücks, die Neuanlegung, Umschreibung und Schließung eines Grundbuchblattes, die Übertragung von Miteigentumsanteilen, die Ausbuchung eines Grundstücks und die Eintragung eines vom Buchungszwang befreiten Grundstücks.
- b. des Aufbaus der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus resultierenden Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung im Liegenschaftskataster auf Basis von Luftbilddauswertungen sowie Veränderungen im Bereich der Lagebezeichnung und der Anpassung der Klassifizierung für das gesamte Stadtgebiet.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV. NRW. 2005 S.174 / SGV.NRW. 7134) geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. 2008 S. 706), Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. 2009 S. 224); Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV.NRW.2013 S.566) und Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. 2014 S.256), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - DVOzVermKatG NRW - in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. 2015 S.4551 / SGV.NRW. 7134) geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. 2010 S.404), Artikel 9 der VO vom 22. Mai 2012 (GV. NRW. 2012 S.206), Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. 2013 S.483) und der Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. 2015 S.551), Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017 erfolgt die Bekanntgabe

- a. Anlässlich der Mitteilungen von Veränderungen der Grundbuchämter und
- b. der Änderungen zum Aufbau der Amtlichen Basiskarte (ABK)

durch Offenlegung.

Die Änderungen zum Aufbau der Amtlichen Liegenschaftskarte im Liegenschaftskataster betreffen in der Regel die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung sowie die Klassifizierungsmerkmale.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit

vom 20.11.2017 bis einschließlich 20.12.2017

bei der Katasterbehörde der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus Buer, Goldbergstr. 12, 45894 Gelsenkirchen, Zimmer 420 während der nachstehenden Servicezeiten

Montag bis Donnerstag von 8.30 - 15.30 Uhr,

Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr.

Während der Offenlegungszeit wird den betroffenen Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und die Daten des Liegenschaftskatasters einzusehen. Bei Unstimmigkeiten werden diese bei der Katasterbehörde geklärt.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das geänderte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen.

Gelsenkirchen, 18. Oktober 2017

I. A. Friedl

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name: Stadt Gelsenkirchen / Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung - 63/4.1
Zentrale Vergabestelle
Straße: Goldbergstraße 12
PLZ, Ort: 45894 Gelsenkirchen
Telefon: 0209 / 169-4471
Telefax: 0209 / 169-4821
E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de
URL: www.gelsenkirchen.de
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 17-0357-00
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
(Anforderung/Bereitstellung von Unterlagen siehe Buchstabe k)
Art der akzeptierten Angebote:
- Postalischer Versand
Es können keine elektronischen Angebote abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags
 Ausführung von Bauleistungen
 Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistung durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung
Hauptleistungsort
Name: Schloßparkschule / Gesamtschule
Straße: Turfstraße 17
PLZ, Ort: 45899 Gelsenkirchen
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
Wärmedämmverbundsystemarbeiten
Umbau der Schloßparkschule Turfstraße 17 zur Dependence SEK II Gesamtschule Horst in Gelsenkirchen. Die Maßnahme umfasst die Erstellung eines zweiten baulichen Rettungsweges für die Klassenräume und bauliche und energetisch Sanierung des Gebäudes.
- 630 qm Armierung und Außenputz
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
Erbringung von Planungsleistungen nein ja
Zweck der baulichen Anlage

Zweck der Bauleistung

- h)** Aufteilung in Lose nein
 ja, Angebote sind möglich nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

- i)** Ausführungsfristen
 ca. [Dezember 2017 bis ca. Januar 2018](#)

- j)** Nebenangebote
 zugelassen
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen

- k)** Anforderung der Vergabeunterlagen

Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "Metropole Ruhr", <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Schlussstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen:
[23.11.2017 14:00 Uhr](#)

- l)** Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform
 Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten.

- o)** Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
 Siehe a)

- p)** Sprache, in der die Angebote verfasst werden können:
 Deutsch

- q)** Ablauf der Angebotsfrist [23.11.2017 14:00 Uhr](#)
 Angebotseröffnung am [23.11.2017 14:00 Uhr](#)
 Ort [Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1
 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 60, Goldbergstraße 12, 45894
 Gelsenkirchen](#)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
 Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.

- r)** geforderte Sicherheiten

- s)** Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

Gemäß VOB/B

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,
- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,
- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten (inkl. Angabe der Bankverbindung) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.

u) Nachweise zur Eignung

Bedingung an die Auftragsausführung:

Die Öffentliche Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Bei beabsichtigter Zuschlagserteilung sind folgende Verpflichtungserklärungen und Nachweise innerhalb von 5 Werktagen auf gesonderte Aufforderung vom Auftragnehmer und ggf. deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW) vorzulegen.

Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG-NRW zu Tariftreue- und Mindestentlohnung

Unbedenklichkeitsbescheinigung/en der tariflichen Sozialkasse und Sozialversicherung gem. §10 TVgG - NRW

Nachweis über die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6 a Abs. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Sonstiger Nachweis:

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das

(Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung)

Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

v) Zuschlags-/Bindefrist
12.01.2018 23:59 Uhr

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Name: Bezirksregierung Münster, Dezernat 34 - VOB-Stelle
 Straße: Domplatz 36
 PLZ, Ort: 48143 Münster
 Zu Händen von: Frau Voigt
 Telefon: 0251 / 411-1665
 Telefax: 0251 / 411- 81665

Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):
Preis (100 %)

Fragen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht. Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 65 - Hochbau und Liegenschaften.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYFDZ

**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**



**Sonstige
Bekanntmachungen**



Personalnachrichten



40jähriges Dienstjubiläum:

10. Oktober 2017: Ulrike Widdra, Beschäftigte (GELSENKANAL),

Ruhestand:

1. November 2017: Erika Mayer, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 69. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Jörg Kemper,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.